

Satzung des Vereins **Pro Schuttermoor**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Pro Schuttermoor**.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 85128 Nassenfels Bayern Kreis Eichstätt. Am Klausbug 2
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Landschaftspflege und des Umweltschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, sowie die Förderung des Klima- und Artenschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Erhaltung des Moores im Schuttertal zwischen Buxheim und Wellheim
 - Unterstützung der Renaturierung des Moores
 - Verhinderung von Versiegelung und Trockenlegung des Moores im Sinne des Klimaschutzgesetzes
 - Kontakte zu Umwelt- und Naturschutzorganisationen
 - Darstellung der Vereinszwecke in der Öffentlichkeit
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an die Mitglieder sind zulässig; sie dürfen jedoch nicht unangemessen hoch sein.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BUND Bund für Naturschutz und Umwelt.e.V , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat, ferner jede juristische Person oder Personengesellschaft
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag sowie eine Kontoabbuchungserlaubnis für den Mitgliedsbeitrag. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft durch Löschung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Dabei ist eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Leistungen auch nur teilweise im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung 14 Tage verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Verwaltungsrats über die Streichung muss dem Mitglied zugesandt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Verwaltungsrats ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung ist abschließend in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden, die nach Eingang der Berufung stattfindet, jedenfalls aber binnen eines Jahres nach fristgemäßer Einlegung der Berufung. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Erfolgt eine Entscheidung nicht rechtzeitig, ist der Ausschluss unwirksam.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden jeweils am Anfang des Jahres auf der Basis des SEPA-Lastschriftverfahrens für das laufende Geschäftsjahr eingezogen. Mitglieder, die dem Verein zu einem späteren Zeitpunkt beitreten, zahlen, anteilig ab Eintritt, bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- (2) Der Vorstand kann Jahresbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den weiteren Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Verwaltungsrat erlassenen Vorgaben zu beachten.
- (3) Die Mitglieder sind zur fristgerechten Entrichtung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und drei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten. Nach Absprache ist in gegenseitigem Einvernehmen Einzelvertretung möglich.
- (3) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (4) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach §8 Absatz 4 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9 Zuständigkeit der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Die Vorstandschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so kann die verbleibende Vorstandschaft für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen; eine Tagesordnung soll angekündigt werden. Die Einberufung erfolgt in Textform, die auch digital möglich ist. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage. Die Frist beginnt mit dem der Absendung folgenden Tag.

(2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen gefasst.

(3) Der Vorstand kann im digitalen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12 Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte;
- b) Erlass von Regelungen und Anordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 5);
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft;
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Verwaltungsrats.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom 1. Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt die Vorstandschaft fest. Die Einberufung erfolgt in Textform. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform angegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben und beschließen zu lassen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Im Rahmen von gesetzlichen Vorgaben ist eine Mitgliederversammlung auch online möglich.

§ 15 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom Kassier geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen überträgt die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der Diskussion einem Wahlausschuss die Durchführung der Wahl. Der Wahlausschussvorsitzende bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bei der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen muss schriftlich abgestimmt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb von sechs Wochen stattzufinden hat. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zwecks des Vereins oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden und vertretenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Nassenfels, den 15. November 2020

Unterschriften der Gründungsmitglieder auf weiterem Blatt

Ergebnis der Wahl der Vorstandsmitglieder:

1. Vorsitzende: Frau Prof. Dr. Kerstin Merkl

2. Vorsitzender Herr Josef Speth

Kassier Herr Benedikt Hollinger

Schriftführerin Frau Stefanie Maurer

Beisitzer: Herr Peter Göbel, Frau Maria Bittlmayer, Frau Stefanie Speth

Der Mitgliedsbeitrag wird auf 20 € jährlich festgelegt.